

Spiritaner-Stiftung • Missionshaus Knechtsteden • D-41540 Dormagen

Tel: 02133-869-147

Colonia Bedachung
Herrn
Jan Schenk
Capitelshof Titzerstr. 1
52445 Titz- Opherten

mail: keiser@spiritaner.de
web: spiritaner-stiftung.de

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Colonia Bedachung
Jan Schenk
Capitelshof Titzerstr. 1
52445 Titz- Opherten**

- Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
450,00 EUR	Vierhundertfünfzig	07.11.2013

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Grevenbroch, St-Nr. 114/5876/5522 vom 20.6.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Es handelt sich nicht um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer.

Dormagen, 23.11.2013



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Deutscher Kinderhospizverein e.V. · Bruchstraße 10 · 57462 Olpe
Colonia Bedachungsgesellschaft mbH
Raderberger Str. 166
50968 Köln

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Adresse Bruchstraße 10
57462 Olpe
Telefon 0 27 61 · 9 41 29-0
Fax 0 27 61 · 9 41 29-60
E-Mail info@deutscher-kinderhospizverein.de
Spendenkonto Sparkasse Olpe
Konto-Nr.: 18 000 372
BLZ: 462 500 49
IBAN-Nr.:
DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED10PE

Bestätigung Nr. E130039199

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Colonia Bedachungsgesellschaft mbH Raderberger Str. 166 50968 Köln
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	EUR 500,00
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	EUR fünfhundert
Tag der Zuwendung:	06.11.2013

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes 57462 Olpe, StNr. 338/5972/0668 vom 06.12.2012 für die Jahre 2009 - 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und GewStG befreit. Die Bescheinigung ist mit einer zeichnungsberechtigten, ausgedruckten Unterschrift gültig, gemäß Bescheid des Finanzamtes vom 24.01.2005.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und wir den uns zugewandeten Betrag nur zu mildtätigen Zwecken verwenden werden.

Es wird bestätigt, dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.a., ausgestellt wurde oder wird.
Olpe, 18.11.2013

Deutscher Kinderhospizverein e.V.



M. Hartkopf

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BstBI I S. 884).